

Die Dissertation von Gerhard Graf, *Die weltlichen Widerstände in Reichsitalien gegen die Herrschaft der Ottonen und ersten beiden Salier (951--1056)*, Erlanger Abh. 3. mittl. u. neueren Gesch. 24 (Erlangen 1936, Palm u. Enke; 131 S.) geht von bekannten Gedankengängen B. Schmeidlers über die Berechtigung lokaler Opposition gegen die königliche Zentralgewalt aus, die in Italien zudem noch als Fremdherrschaft empfunden werden mußte. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß die Betrachtung der einzelnen oppositionellen Bewegungen sehr wohl „auf eine allen gemeinsame seelische Grundrichtung schließen lasse und daß diese Grundhaltung eben als italienisch anzusehen“ sei. Ich bezweifle, daß dieser Nachweis mit den hier angewandten Mitteln, nämlich unter Ausschluß der bewußt nationalen Äußerungen, erbracht werden kann; die oppositionelle Einstellung der deutschen Fürsten gegen das Königtum unterscheidet sich grundsätzlich kaum von der der italienischen; hier muß gerade auf die wenigen bewußten Äußerungen des Nationalgefühls stärkeres Gewicht gelegt werden. Verzichtet man darauf, so ist die geopolitische Betrachtungsweise, wie sie Schmeidler in seinem bekannten Vortrag angewandt hat, immer noch ertragreicher. Die Arbeit ist ein Ausschnitt aus einer ursprünglich umfassender (bis 1197) geplanten, deren Ergebnisse nach den Andeutungen S. 2f. fruchtbarer zu werden versprochen, als das Vorgelegte. So bleibt die Arbeit eine Materialsammlung mit fleißiger, aber doch auch nicht ganz vollständiger Literaturbenutzung und einer nicht immer stichhaltigen Schilderung im wesentlichen bekannter Dinge. W. h.

Heinrich Büttner, *Zur Vogteientwicklung des Stiftes Hörden*, Zf. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 49 (1936), 341—370. Das von dem Hochfreien Hermann von Spiegelberg um 1103 gegründete Augustinerstift Hörden bei Germersheim am Rhein wurde an das Hochstift Speyer übergeben und erhielt den gleichen Vogt wie das Hochstift, der Bischof von Speyer verlieh dem Stiftspropst archidiafonale Rechte. Als Vorlage für das erste Bischofsprivileg für Hörden weist B. eine Urkunde des gleichen Bischofs Johann von Speyer für sein Hausfloster Sinsheim nach. B. vergleicht beide Urkunden mit dem Privileg Heinrichs IV. für Hirsau von 1075, da in beiden Urkunden der König als Zeuge erscheint. Im weiteren wird geschildert, wie Hörden 1155 ein Privileg Friedrichs I. mit Zusicherung des Reichsschutzes erhielt, dem weitere von Heinrich VI. und Philipp 1195 und 1200 folgten; 1220 nahm Friedrich II. das Stift unter die Vogtei des Reiches. Nach dem Interregnum kam es unter die Landeshoheit der Speyrer Bischöfe. B. sieht in der Vogteiregelung von Hörden 1103: Übergabe an den Diözesanbischof und Unterstellung unter den Hochstiftsvogt die Auffassung, die Heinrich IV. gegenüber den päpstlichen Klöstern für die Verfassung neugegründeter Klöster vertrat. Es ist B. hierbei